

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2006/48/EG und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, und für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <http://www.edps.europa.eu> erhältlich)

(2014/C 38/07)

1. Einleitung

1.1 Konsultation des EDSB

1. Am 27. Juli 2013 nahm die Kommission einen Entwurf für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2006/48/EG und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG („vorgeschlagene Richtlinie“), und einen Entwurf für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge an ⁽¹⁾. Diese Vorschläge wurden dem EDSB am 28. Juli 2013 zur Konsultation übermittelt.

2. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass er von der Kommission konsultiert wird und ein Verweis auf die vorliegende Stellungnahme in die Präambeln der Rechtsinstrumente aufgenommen wird.

3. Vor der Annahme des Verordnungsvorschlags hatte der EDSB Gelegenheit, der Kommission gegenüber informelle Kommentare abzugeben. Einige dieser Kommentare wurden berücksichtigt. Im Ergebnis wurden die Datenschutzgarantien in dem Verordnungsvorschlag gestärkt.

4. Da die vorgeschlagene Verordnung aus der Perspektive des Datenschutzes keine Probleme aufwirft, konzentriert sich der EDSB in seinen Ausführungen auf die vorgeschlagene Richtlinie.

1.2 Ziele und Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie

5. Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist es, die Entwicklung eines EU-weiten Marktes für elektronische Zahlungen weiter voranzubringen, der es Verbrauchern, Einzelhändlern und anderen Marktakteuren ermöglicht, im Einklang mit „Europa 2020“ und der „Digitalen Agenda“ die Vorteile des EU-Binnenmarkts in vollem Umfang zu nutzen. Um die angestrebten Ziele zu erreichen und Wettbewerb, Effizienz und Innovation im elektronischen Zahlungsverkehr zu fördern, sollten nach Auffassung der Kommission Rechtsklarheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen gegeben sein, was zu einer Abwärtskonvergenz der Kosten und Preise für Zahlungsdienstnutzer sowie zu einer größeren Auswahl und mehr Transparenz bei Zahlungsdiensten führen, die Erbringung innovativer Zahlungsdienste erleichtern und die Sicherheit von Zahlungsdiensten gewährleisten dürfte.

6. Nach Meinung der Kommission lassen sich diese Ziele durch eine Aktualisierung und Ergänzung des bestehenden Rechtsrahmens für Zahlungsdienste, und zwar durch die Einführung von Vorschriften, die Transparenz, Innovation und Sicherheit bei Massenzahlungen fördern, sowie durch eine Verbesserung der Kohärenz zwischen den nationalen Vorschriften erreichen, wobei vor allem den legitimen Bedürfnissen der Verbraucher Rechnung getragen werden sollte.

3. Schlussfolgerungen

Der EDSB begrüßt die Bestimmung in Artikel 84, der zufolge die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der vorgeschlagenen Richtlinie im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu erfolgen hat.

Der EDSB empfiehlt Folgendes:

- Die Verweise auf das anzuwendende Datenschutzrecht sollten in konkreten Garantien ihren Niederschlag finden, die für alle Situationen gelten, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen ist.

⁽¹⁾ COM(2013) 547 final und COM(2013) 550 final.

- Im Richtlinienentwurf sollte deutlich gemacht werden, dass die Bereitstellung von Zahlungsdiensten die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge haben kann.
- Es sollte in der vorgeschlagenen Richtlinie ausdrücklich klargestellt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen darf, sofern sie für die Erbringung von Zahlungsdiensten erforderlich ist.
- Im verfügenden Teil sollte eine Bestimmung mit der Verpflichtung hinzugefügt werden, dass „Datenschutz durch Technik/Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ in alle Datenverarbeitungssysteme eingebettet wird, die im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Richtlinie entwickelt und verwendet werden.
- Bezüglich des Informationsaustauschs sollten i) die Zwecke erwähnt werden, zu denen personenbezogene Daten von nationalen zuständigen Behörden, der Europäischen Zentralbank, den nationalen Zentralbanken und den anderen in Artikel 25 genannten Behörden verarbeitet werden dürfen; sollte ii) die Art personenbezogener Daten angegeben werden, die gemäß der vorgeschlagenen Richtlinie verarbeitet werden dürfen, und sollte iii) ein angemessener Aufbewahrungszeitraum für die Daten im Rahmen der genannten Verarbeitung (oder zumindest genaue Kriterien für dessen Festsetzung) festgelegt werden.
- In Artikel 22 sollte den Anforderungen an zuständige Behörden hinzugefügt werden, dass sie mit offiziellem Beschluss Dokumente und Informationen anfordern können, und zwar unter Angabe der Rechtsgrundlage und des Zwecks des Ersuchens sowie der angeforderten Informationen und der Frist, innerhalb derer die Informationen bereitzustellen sind.
- In Artikel 31 sollte aufgenommen werden, dass die Modalitäten für die Unterrichtung der Nutzer auch für die Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 95/46/EG gelten.
- Im Fall der „Verfügbarkeit ausreichender Geldbeträge“ in den Artikeln 58 und 59 sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die an den Dritten übermittelte Information aus einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ auf die Frage besteht, ob ausreichende Geldbeträge verfügbar sind, und nicht beispielsweise aus einem Kontoauszug.
- Im Begriff „sensible Zahlungsdaten“ in Artikel 58 sollte das Wort „sensibel“ gestrichen und stattdessen nur der Ausdruck „Zahlungsdaten“ verwendet werden.
- In einem Erwägungsgrund sollte klargestellt werden, dass die Verpflichtungen zur Meldung von Sicherheitszwischenfällen unbeschadet anderer Verpflichtungen zur Meldung von Zwischenfällen bestehen, die in anderen Rechtsakten geregelt sind, insbesondere der im Datenschutzrecht formulierten Anforderungen bezüglich der Meldung von Verstößen gegen den Schutz personenbezogener Daten (in der Richtlinie 2002/58/EG und in der vorgeschlagenen Allgemeinen Datenschutzverordnung) und der in der vorgeschlagenen Richtlinie über Netzwerk- und Informationssicherheit vorgesehenen Meldeanforderungen bei Sicherheitszwischenfällen.
- Es ist zu gewährleisten, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und ihrer Weitergabe an die verschiedenen Zwischenstellen die Grundsätze der Vertraulichkeit und der Sicherheit der Verarbeitung gemäß den Artikeln 16 und 17 der Richtlinie 95/46/EG eingehalten werden.
- Dem verfügenden Teil der vorgeschlagenen Richtlinie sollte eine Bestimmung mit der Verpflichtung hinzugefügt werden, dass Normen nach der Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen und auf deren Grundlage entwickelt werden.
- In der vorgeschlagenen Richtlinie sollte erwähnt werden, dass der EDSB zu konsultieren ist, sobald es in den EBA-Leitlinien über den neuesten Stand der Kundenauthentifizierung und jegliche Ausnahmen von der verstärkten Kundenauthentifizierung um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht.

Brüssel, den 5. Dezember 2013

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter